

Auf größere konjunkturelle Einbrüche schnell und flexibel mit Kurzarbeit reagieren

Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung für Sonderregelungen zur erleichterten Inanspruchnahme von konjunkturellem Kurzarbeitergeld schaffen

19. August 2019

Die damaligen Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld haben ganz wesentlich dazu beigetragen, dass die deutsche Wirtschaft im Unterschied zu vielen anderen Ländern die Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2008/2009/2010 ohne massive Arbeitsplatzverluste überstehen konnte. Durch die durchgreifende Flexibilisierung des arbeitsmarktpolitischen Instruments Kurzarbeit wurden Arbeitsplätze und Unternehmen stabilisiert.

Deshalb hatte die BDA schon 2011 empfohlen, vorsorglich die notwendigen Vorkehrungen zur Abfederung größerer konjunktureller Einbrüche zu schaffen. Der Bundesagentur für Arbeit müssen schnell die hierfür erforderlichen Werkzeuge zur Verfügung gestellt werden können. Auch wenn sich derzeit keine Krise wie 2008/2009 abzeichnet, mehren sich leider bereits die Anzeichen für eine mögliche deutliche konjunkturelle Abkühlung. Zu beobachten ist ein Einbruch beim Auftragsvolumen in wichtigen Branchen. Hinzu kommen weitere nicht kalkulierbare Risiken aufgrund bestehender Handelskonflikte und des Risikos eines unregelmäßigen Ausscheidens Großbritanniens aus der Europäischen Union.

Auch wenn wir derzeit keine Notwendigkeit für eine unmittelbare Inkraftsetzung der Sonderregelungen zur erleichterten Inanspruchnahme von konjunkturellem Kurzarbeitergeld sehen, sollte Deutschland für eine eventuelle neue Krisensituation gewappnet sein. Deswegen sollte nun zügig eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung gesetzlich verankert werden, mit der im Falle einer schweren branchenweiten Krise schnell die notwendigen und in der Krise bereits praxiserprobten Beschäftigung sichernden Sonderregelungen in Kraft gesetzt werden können.

In der Finanz- und Wirtschaftskrise wurden verschiedene Erleichterungen für die Inanspruchnahme von konjunkturellem Kurzarbeitergeld geschaffen. Neben der Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge durch die Arbeitslosenversicherung, einer längeren Bezugsfrist und einem Zugang der Zeitarbeit zu konjunkturellem Kurzarbeitergeld war z. B. auch der Verzicht auf Minusstunden mit Blick auf die Vermeidbarkeit des Arbeitsausfalls ein wesentlicher Baustein. Die Verordnungsermächtigung sollte so gestaltet sein, dass sie zur Planungssicherheit der Unternehmen beiträgt. Das bedeutet, dass der Baustein des Verzichts auf Minusstunden flexibel dem restlichen Paket der „Kurzarbeitergeld plus“-Regelungen vorgeschaltet in Kraft gesetzt werden können sollte.

Folgende Übersicht enthält die wesentlichen Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld, die schnell per Verordnungsermächtigung in Kraft gesetzt werden müssten, wenn schwere wirtschaftliche Einbrüche es erforderlich machen.

	Krisenbedingte Sonderregelungen	seit 1. April 2012	Erläuterung
	1. Februar 2009 – 31. Dezember 2011 § 421t i.V.m. § 169 ff SGB III - Konjunkturpaket I + II -	§ 95 ff SGB III	
Anspruchsvoraussetzungen	Wegfall der Drittelregelung; es war ausreichend, wenn der einzelne Beschäftigte mehr als 10 % Entgeltsausfall hatte	Drittelerfordernis wieder zwingend	Verordnungsermächtigung, um Wegfall des Drittelerfordernisses in Kraft setzen zu können
Beschäftigungssicherung	Bemessung des Kurzarbeitergeldes auf Basis der vor der kollektivrechtlichen Vereinbarung gültigen Arbeitszeit (Reduzierung ist bemessungsneutral)	vorübergehende Absenkungen auf kollektivrechtlicher Basis nicht negativ, wenn max. 18 Monate (seit 2016 max. 12 Monate) vor Beginn Kurzarbeit abgeschlossen (Reduzierung ist bemessungsneutral)	Verordnungsermächtigung, um Bemessungsneutralität wieder herstellen zu können
Vermeidbarkeit des Arbeitsausfalls / Arbeitszeitkonten	keine Einforderung von Minusstunden	zulässige Arbeitszeitschwankungen (Minusstunden) sind wieder einzufordern	Verordnungsermächtigung, um auf die Einbringung von Minusstunden verzichten zu können
Zeitarbeit	Anspruch auf Kug besteht (§ 11 Abs. 4 S. 3 AÜG befristet bis 31. Dezember 2011)	Es besteht kein Kug-Anspruch (Befristung im AÜG ausgelaufen).	Verordnungsermächtigung, um auch einen Kug-Anspruch für Zeitarbeit zu ermöglichen.
Sozialversicherungsbeiträge	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschale Erstattung der zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge i.H.v. 50 %; • Ab dem 7. Kurzarbeitergeld-Monat = 100 %; • Bei Qualifizierung während Kurzarbeit 100 % möglich 	keine Erstattung durch BA. Der Arbeitgeber trägt aus dem Fiktivlohn die zusätzlichen Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung allein.	Verordnungsermächtigung, um flexibel die Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Arbeitslosenversicherung zu ermöglichen
Anzeige	auch bei längerer Unterbrechung keine neue Anzeige notwendig (Leistungsantrag ersetzt Anzeige)	neue Anzeige, wenn mehr als 3 Monate Kurzarbeitergeld-Bezug unterbrochen	Verordnungsermächtigung, um für Entbürokratisierung auf neue Anzeige bei längerer Unterbrechung verzichten zu können
Bezugsfrist	Kug-Beginn in 2009: 24 Monate in 2010: 18 Monate in 2011: 12 Monate	Kug-Beginn in 2012: 6 Monate seit 2013: 12 Monate seit 2016: 12 Monate (per gesetzlicher Regelung)	hier kein Handlungsbedarf, weil bereits Verordnungsermächtigung besteht, um die Bezugsfrist auf 24 Monate zu erhöhen (§ 109 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen

Arbeitgeberverbände

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.